

28. April 2008

**Stellungnahme
des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zum Referentenentwurf des Gesetzes
zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes
vom 18.03.2008**

Verbraucherzentrale Bundesverband
Fachbereich Wirtschaft
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

I. Vorbemerkung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband würdigt ausdrücklich das erkennbare Bestreben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, über die Verpflichtungen zur Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht hinaus Regelungen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Situation auf dem Telekommunikationsmarkt aktuelle Entwicklungen berücksichtigen und wichtige regulative Maßnahmen vorsehen. Insoweit ist der am 18.03.2008 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes einige wichtige Problempunkte des Verbraucherschutzes im Telekommunikationsbereich noch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Positiv zu bewerten ist das Bestreben, den Rufnummernbereich 0180 neu zu definieren, um damit der Bundesnetzagentur den notwendigen Handlungsspielraum für eine Neuordnung dieser Rufnummerngasse und damit unter anderem die Grundlage für die Realisierung kostenloser Warteschleifen und des Offline-Billing zu schaffen.

Vom Ansatz her zu begrüßen sind auch die erweiterten Vorschriften zur besseren Abwehr untergeschobener Verträge, wenngleich im Entwurf einige wichtige Fallvarianten wie die der unverlangten Tarifumstellung bei demselben Anbieter oder Verträge in Folge eines unlauteren Werbeanrufs nicht erfasst werden. Hier besteht aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf.

Die Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes im Überblick:

- Verpflichtende Preisansage für 0180er-Rufnummer vor dem Verbindungsaufbau, sofern die darüber angebotenen Dienste im Offline-Billing-Verfahren abgerechnet werden.
- Preisobergrenze von 0,10 Euro pro Verbindungsminute für den Rufnummernbereich 0180
- Wirksamkeit eines Vertrags nur dann, wenn ein Vertrag, der im Rahmen eines unlauteren Werbeanrufs abgeschlossen wird, durch den Teilnehmer schriftlich oder in Textform bestätigt wird.
- Keine Missachtung des Kundenwillens bei der Einführung innovativer Dienste (Stärkung des Datenschutzes).

II. Im Einzelnen:

§ 3 Nr. 10a („Feste-Kosten-Dienste“)

Allgemeine Anmerkungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Aufgabe des seit längerem nur noch formal bestehenden Kostenteilungsprinzips für die Rufnummerngasse 0180. Die Kostenteilung zwischen Anrufer und Angerufenen war für die Verbraucher ohnehin nicht transparent, und zwar unabhängig von einer seit Jahren praktizierten Refinanzierung des Anrufenden über sogenannte Werbekostenzuschüsse. Eine Anpassung an die veränderten Nutzungs-

und Marktbedingungen und an das Angebot neuer Dienste unter Berücksichtigung angemessener Tarifmodelle ist auch aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes angebracht. Dennoch darf die geplante Anpassung nicht dazu führen, dass immanente Verbraucherrechte eingeschränkt werden. Die Grundsätze der Preisklarheit und –wahrheit sind auch hier oberstes Gebot für den Verbraucherschutz.

Preisobergrenze

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Einführung von Preisobergrenzen auch im Bereich der 0180er-Rufnummern. Die ihrer Höhe nach angemessenen Höchstbeträge sind auch sachgerechtes und legitimes Differenzierungsmerkmal zu den in der Regel kostenintensiven 0900er-Premium-Diensten. Allerdings halten wir die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Preisobergrenzen für zu hoch. Bei einem zeitabhängigen Tarif, dessen Preisobergrenze bei 0,14 Euro/ Minute liegt, summieren sich in einer Stunde die Verbindungsentgelte auf 8,40 Euro. Insoweit besteht die Gefahr, dass durch die vorgesehene Kostenstruktur die gewünschte Abgrenzung zu den teuren Premium-Diensten konterkariert wird. Anderenfalls würden die 0180er-Rufnummern nicht zu Unrecht die umgangssprachliche Bezeichnung als Premium-Light-Dienste verdienen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält daher die Festlegung einer absoluten Preisobergrenze von 0,10 Euro pro Verbindungsminute für zeitabhängige Tarife für ausreichend. Aus der Historie dieser Rufnummern, insbesondere mit Blick auf die inzwischen erfolgten Entgeltabsenkungen bei den Verbindungsentgelten für Ferngespräche, lassen sich höhere Preisobergrenzen nicht rechtfertigen.

Bei einer Preisobergrenze von 0,10 Euro pro Verbindungsminute bleibt noch genügend Spielraum für sinnvolle Differenzierungen in mehrere Tarifgruppen. Das Erfordernis einer Differenzierung in mehr als drei Kategorien (untere, mittlere und obere Preisklasse) erscheint dabei fraglich, da nach den Erkenntnissen der Bundesnetzagentur das Interesse der Anbieter an dem höchsten Tarif in dieser Rufnummernklasse (d.h. 0180-5xy für 0,14 € pro Minute) ohnehin überproportional, d.h. um das Sechsfache größer ist, als an niedriger bepreisten Rufnummern (Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Mitteilung Nr. 219/2008, Seite 479).

Die Notwendigkeit eines Preisaufschlags für Mobilfunkverbindungen zu 0180er Rufnummern um bis zu 50% können wir nicht erkennen und lehnen einen Aufschlag in dieser Höhe daher ab.

Begrifflichkeit

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält die Bezeichnung „Feste-Kosten-Dienste“ für Dienste in der Rufnummernklasse 0180 für unzutreffend und irreführend. Derzeit können in dieser Rufnummernklasse fünf verschiedene, von der Bundesnetzagentur vorgegebene Tarife genutzt werden. Hinzu kommt, dass künftig Preisobergrenzen gesetzlich vorgegeben werden.

Insoweit ist auch die Begründung zum Referentenentwurf, die Preisobergrenzen seien Ausdruck der festen Tarife in diesem Rufnummernbereich, nicht nachvollziehbar.

Denn aus Sicht der Telekommunikationskunden ist die Begrifflichkeit „Feste-Kosten-Dienste“ irreführend, da es sich eben nicht um Dienste handelt, die fest tarifiert und für den Verbraucher nachvollziehbar und kalkulierbar abgerechnet werden. Immerhin ergeben sich hier Entgeltdifferenzen von 0,20 Euro pro Anruf bis hin zu 8,40 Euro pro Stunde aus dem Festnetz beziehungsweise 0,40 Euro pro Anruf bis zu 16,80 Euro für eine Stunde bei Mobilfunkver-

bindungen. Diese Intransparenz würde sich noch verschärfen, wenn in Zukunft ein Teilbereich der 180er-Rufnummerngasse für das Offline-Billing frei gegeben werden sollte.

Überdies müsste bei enger Auslegung des Begriffs „Feste-Kosten-Dienste“ die Rufnummerngasse 0137 in diesen Bereich einbezogen werden. Vor allem diese Rufnummern sind dadurch gekennzeichnet, dass sie bundesweit zu einem einheitlichen und fest tarifierten Entgelt zu erreichen sind.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt daher die Bezeichnung „Service-Dienste“ für den Rufnummernbereich 0180 vor. Dienste der 0180er Rufnummerngasse sind primär darauf ausgerichtet, für den Anrufer einen Service zu erbringen. Der Begriff Service wird im Duden als (Kunden-)Dienst, Bedienung, Kundenbetreuung definiert und beschreibt damit auch die faktische Nutzung dieser Rufnummern. Als Beispiele sind hier zu nennen: Wetter-, Stau-, Lottoinformation, aber auch - im Rahmen von Kundenbeziehungen – die Bereitsstellung einer Kontakthanfahstelle.

Verpflichtende Preisansage/Offline-Billing

Da 0180er-Rufnummern für das Erbringen von Service-Leistungen vorgesehen sind und Verbindungen zu solchen Rufnummern nicht zwingend innerhalb weniger Minuten beendet werden (z.B. technischer Support), fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband im Rahmen dieser gesetzlichen Neuordnung ausdrücklich eine Anpassung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Preisansagepflichten. Die Tarife sind den Verbrauchern nicht zwingend bekannt. Daher nimmt die Intransparenz bei einer möglichen Überführung eines Teilbereichs der 0180er Rufnummern in das Offline-Billing, bei der die Preise vom Diensteanbieter im Rahmen der vorgegeben Obergrenzen frei gewählt werden können, eher zu.

Daher muss eine verpflichtende Preisansage unabhängig von der Höhe des tatsächlich berechneten Verbindungsentgelts gelten. Denn selbst bei den in der Regel kostenintensiven Premium-Diensten der 0900er-Rufnummern ist eine hohe Bepreisung nicht zwingend. Der einmalige (kurze) Abruf eines Dienstes kann dort mitunter auch nur mit wenigen Cent in Rechnung gestellt werden. Dennoch gelten in diesem Bereich die Preisansage- und –anzeigepflichten gemäß der §§ 66b, 66c TKG ohne Ausnahme. Ausschlaggebend für die Einführung derartige Regelungen muss das Interesse der Verbraucher sein, eine umfassende Preistransparenz zu haben, vor Inanspruchnahme des betreffenden Dienstes ein Kostenbewusstsein entwickeln zu können. Das gilt auch für den Rufnummernbereich 0180.

Aufgabe der Bundesnetzagentur wird es sein zu entscheiden, ob zumindest ein Rufnummernbereich für sogenannte Kunden-Hotlines mit eindeutigen Zuteilungsregeln geöffnet werden und dabei in das Offline-Billing überführt werden sollte. Dies wäre Grundvoraussetzung dafür, dass sich die im „Leitfaden für einen verbraucherfreundlichen Kundenservice“ geforderte Entgeltfreiheit von Warteschleifen insbesondere im Service-/Kundenbereich technisch realisieren ließe. Eine Forderung, deren Umsetzung sich beim derzeit praktizierten Online-Billing offensichtlich technisch nicht realisieren lässt.

§ 43a Abs. 2 (Verträge / Form der Kündigung bei einem Anbieterwechsel)

Allgemeine Anmerkungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt das Bestreben des Bundesministeriums für Wirtschaft, dem in den vergangenen Jahren zunehmenden Problem der untergeschobenen Verträge durch gesetzgeberische Maßnahmen nunmehr Einhalt zu gebieten. Die vorgesehene Regelung des § 43 a Abs. 2 TKG verbessert auch aus unserer Sicht den Schutz von Verbrauchern vor einer ungewollten vollständigen Umstellung ihres Telefonanschlusses auf einen anderen Anbieter.

Ungeachtet dessen, dass derartige Verträge keine rechtliche Wirkung entfalten, stellt sich in der Realität ein anders Bild dar. So wird der Verbraucher im Falle eines untergeschobenen Vertrages gezwungen, eine zumeist zeit- und kostenintensive und nervenaufreibende Korrespondenz mit dem Alt- und Neuanbieter zu führen, um den „Urzustand“ seines alten Vertrages wieder herzustellen. Viele Verbraucher scheitern jedoch schon hier, denn die Telekommunikationsunternehmen sitzen aus Verbrauchersicht am längeren Hebel und zeigen sich gegenüber den Kunden oftmals wenig kooperativ.

Diese unbefriedigende Situation spiegelt sich auch und gerade in den steigenden Beratungsanfragen betroffener Verbraucher in den Verbraucherzentralen der Länder wider. Fälle, bei denen bestehende Telekommunikationsverträge durch vermeintliche Neuanbieter gegen den Willen der betroffenen Verbraucher gekündigt und bei denen die Kunden in neue Verträge gedrängt, oder unverlangte Tarifwechsel innerhalb eines laufenden Telekommunikationsvertrages vorgenommen wurden, bestimmen seit längerer Zeit den Beratungsalltag der Verbraucherzentralen.

Das Buhlen um die Kunden um jeden Preis mit zum Teil unlauteren Methoden ist aus Verbrauchersicht völlig inakzeptabel und lässt sich auch nicht rechtfertigen mit dem stetig zunehmenden Druck auf die Telekommunikationsunternehmen, sich dem Wettbewerb des hart umkämpften Telekommunikationsmarktes stellen zu müssen.

Die geplante Regelung lässt hoffen, dass wieder künftig mit transparenten und fairen Mitteln um die Gunst der Telekommunikationskunden geworben wird und diese tatsächlich in der Lage sein werden, selbstbestimmt und überzeugt von den ihnen angebotenen Leistungen Verträge abzuschließen. Somit dient diese Vorschrift nicht nur der Verbesserung des Verbraucherschutzes, sondern auch einem fairen und funktionierenden Wettbewerb in diesem Markt.

Beschränkter Anwendungsbereich

Ungeachtet dessen hält der Verbraucherzentrale Bundesverband den Regelungsvorschlag für nur beschränkt zielführend, vor allem vor dem Hintergrund, dass – gemäß der Begründung zu § 43a Abs. 2 TKG - hierdurch der Missbrauch mit unbestellten Vertragsänderungen unterbunden werden soll. Die vorgeschlagene Regelung erkennt zum Einen, dass es sich beispielsweise bei den explizit in der Begründung erwähnten unerwünschten Preselection-Umstellungen eben nicht um einen „Anbieterwechsel“ handelt. Vielmehr bleibt der Vollanschluss des Kunden beim Altanbieter, an den auch weiter die Grundgebühr zu entrichten ist. Lediglich die Telekommunikationsverbindungen werden über den neuen Anbieter berechnet.

Zum Anderen erfasst die Vorschrift auch nicht die Fälle einer ungewünschten Tarifumstellung bei demselben Anbieter. Doch auch hier liegen den Verbraucherzentralen zahlreiche Beschwerden von Verbrauchern vor, die von ihrem Telekommunikationsunternehmen lediglich einen vermeintlichen Werbeanruf erhalten, sich anschließend aber gegen ihren ausdrücklichen Willen in einen anderen Tarif eingestuft wiederfinden.

Ein weiterer brisanter Punkt im Zusammenhang mit der Problematik der untergeschobenen Verträge betrifft die Wirksamkeit eines Vertrages infolge einer unzulässigen Telefonwerbung. Letztendlich ist der betroffene Verbraucher nur dann hinreichend gegen ein derartiges Vorgehen geschützt, wenn ein Vertragsschluss allein auf Grundlage eines unlauteren Werbeanrufs nicht möglich ist, sondern der Teilnehmer den angebotenen Vertrag stets schriftlich, zumindest aber in Textform bestätigen muss. Nach einem unzulässigen Werbeanruf muss also in jedem Fall die Zusendung eines Vertragstextes folgen, den der Verbraucher sodann bestätigen kann. Reagiert der Verbraucher auf die Zusendung des Vertrages nicht, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Erbringt das Unternehmen seine Leistung trotzdem und verlangt Zahlung, so kann es seine Forderung nur durchsetzen, wenn es eine wirksame Einwilligungserklärung des Verbrauchers vorlegen kann.

Insoweit sollte der vorgeschlagene Gesetzestext weiter formuliert werden, in dem auch die oben genannten Fallvarianten berücksichtigt werden.

Hierzu unser Formulierungsvorschlag für eine zusätzliche Regelung:

1. Es bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den Kunden, wenn ein bestehendes Vertragsverhältnis modifiziert werden soll. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein weiterer Anbieter zur Leistung verpflichtet werden soll.
2. Ein Vertrag oder eine Vertragsmodifizierung in Folge eines unlauteren Werbeanrufs bedarf der Bestätigung des Verbrauchers in Schrift- oder Textform.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf eine Formulierungsungenauigkeit im Gesetzentwurf hinweisen: Zwar ist der Begründung des neuen Absatzes 2 zu entnehmen, dass der Intention nach die Kündigung des Vertragsverhältnisses in Textform festgehalten werden muss. Dies ist der Gesetzesformulierung aber so nicht zu entnehmen. Bei kundenunfreundlichster Auslegung der jetzigen Formulierung könnte die Vorschrift nämlich so zu verstehen sein, dass lediglich die Übermittlung der Kündigung durch den Anbieter in Textform erfolgen muss.

Schließlich hält der Verbraucherzentrale Bundesverband eine Beschränkung auf die Textform im Falle einer Kündigung des Teilnehmers durch den neuen Anbieter für nicht ausreichend, um etwaigen Missbräuchen durch Dienstleister vorzubeugen. Die Textform im Sinne des § 126b BGB sieht lediglich vor, dass eine lesbare und dauerhafte, aber nicht zwingend eigenhändig unterschriebene Erklärung abgegeben wird. Die Textform erfüllt damit weder die Warn-, Beweis- noch Identifikationsfunktion. Der Erklärungswille des Teilnehmers kann in dieser Form nicht sicher gestellt werden. Insoweit würde die jetzige Vorschrift lediglich die bisher ausgeübte Praxis der Neuanbieter, nämlich den Anbieterwechsel auf Zuruf, legalisieren. Unserer Auffassung nach kann etwaigem Missbrauch aber nur dann der Boden entzogen werden, wenn im Sinne der geplanten Vorschrift auf die Schriftform und damit zwingend auf die Unterschrift des Teilnehmers sowohl bei der Kündigung selbst als auch bei deren Übermittlung durch einen Neuanbieter abgestellt wird.

Denn nur mittels Schriftform kann im Falle eines nicht durch einen Teilnehmer initiierten Anbieterwechsels bewiesen werden, dass vom Anbieter eine bewusste und gewollte Erklärung

des Teilnehmers abgegeben wurde. Die Sicherstellung des Erklärungswillens des Kunden in dieser Form ist insbesondere dann erforderlich, wenn einseitige empfangsbedürftige Erklärungen – wie im Falle einer Kündigung – ohne Bestätigung beziehungsweise Annahme durch den Empfänger solch einer Erklärung - rechtswirksame Folgen nach sich ziehen, ungeachtet der Tatsache, dass der Erklärende gar keine solchermaßen behauptete Willensbekundung getätigt hat.

Demgegenüber ist die formlose und mündliche Kündigung durch den Kunden selbst vor dem Hintergrund der Privatautonomie sinnvoll und nicht zu beanstanden.

§ 66a Satz 6 (Preisangabe für Mobilfunkverbindungen)

Die Anpassung der Preisangabe für Verbindungen zu 0180er-Rufnummern aus den Mobilfunknetzen ergibt sich als logische Konsequenz aus der Festsetzung von Preisobergrenzen gemäß § 3 Nr. 10a TKG.

Auch hier fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband - wie bereits in der Kommentierung zu § 3 Nr. 10a TKG angesprochen - eine Preisansagepflicht vor dem Aufbau einer entgeltpflichtigen Verbindung.

§ 67 Abs. 2 Satz 2 (Regulierungserweiterung)

Die Erweiterung der Regulierungsbefugnis der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Preisfestsetzung für Anrufe aus den Mobilfunknetzen zu 0180er-Rufnummern ist zweckmäßig und konsequent. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass – nach Mitteilung des BITKOM - auf 100 Einwohner schätzungsweise mehr als 114 Mobilfunkanschlüsse kommen. Auch besteht ein offensichtlicher Trend hin zur Substitution vom Festnetzanschlüssen durch ausschließliche Mobilfunknutzung.

§ 67 Abs. 2 Satz 4 (Befugnisse der Bundesnetzagentur - Festsetzung der Preise)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bewertet die Intention des Bundesministeriums für Wirtschaft positiv, dass im Rahmen der Preisfestsetzung durch die Bundesnetzagentur auch die Verbraucherinteressen unter anderem mit Hilfe von Anhörungen der Verbraucherverbände - berücksichtigt werden sollen. Wenngleich der Verbraucherzentrale Bundesverband die Formulierung in der Regelung „...an dem Ziel der Wahrung der Nutzer...“ für auslegungsbedürftig erachtet, geht die Zielsetzung doch zumindest aus dem Folgesatz („Verbraucherinteressen“) und der Begründung zum Referentenentwurf hervor.

§ 95 Abs. 2 Satz 1 (telefonischer Auskunftsdienst)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält die geplante Regelung aus datenschutzrechtlicher Sicht für höchst bedenklich. Dieser Regelungsvorschlag erweitert die Zweckbestimmung der Nutzung von Bestandsdaten. Teilnehmern soll die Möglichkeit einer telefonischen

Kontaktaufnahme mit den jeweils von ihnen gewünschten Gesprächspartnern via vorausgehender telefonischer Anfrage oder SMS-Nachricht durch einen Auskunftsdienstleister eingeräumt werden.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes ist eine legitimierende Regelung inakzeptabel, die einem Auskunftsdienstleister das Recht einräumt, sich über den Willen eines Teilnehmers hinwegzusetzen, seine Rufnummer nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis gemäß § 45m TKG eintragen zu lassen, sondern die eigene Rufnummer gezielt nur an einen ausgewählten Personenkreis weiter geben zu wollen. Dieser Bewertung steht auch nicht entgegen, dass eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem A-Teilnehmer nicht hergestellt wird, sondern zunächst durch den Auskunftsdienst telefonisch oder per SMS beim gewünschten Gesprächspartner (B-Teilnehmer) angefragt wird. Unabhängig des vom Angefragten empfundenen Belästigungsgrad und dem Umstand, dass ihm die Mobilfunkrufnummer des A-Teilnehmers zunächst nicht angezeigt wird, kann sich zum Zeitpunkt der Anfrage durch den Auskunftsdienst beim Angefragten eine psychologische Hemmschwelle in Bezug auf eine etwaige Ablehnung des anfragenden Anrufers aufbauen. Insoweit kann der Angerufene in die Situation kommen, keine freie und bewusste Entscheidung in Bezug auf eine etwaige Annahme des Anrufs treffen zu können.

Unverständlich ist die gesetzgeberische Begründung, dass „*das Problem, dass viele Mobilfunknutzer über die Auskunft nicht zu erreichen*“ seien, weniger ein Problem der Teilnehmer ist. Im Gegenteil: Die Teilnehmer haben sich bewusst gegen die Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis entschieden. Teilnehmer, die ein Interesse daran haben, dass Ihre Daten in der Öffentlichkeit – entweder durch den eigenen Telekommunikationsanbieter oder auch durch einen anderen Diensteanbieter - kommuniziert werden dürfen, können dieses entsprechend veranlassen, auch zu einem späteren Zeitpunkt. Insoweit muss die Notwendigkeit solch eines Dienstes grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Ungeachtet der grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf die Einführung solch eines Dienstes ist es zwingend erforderlich, dass sich der Teilnehmer vor einer etwaigen Kontaktaufnahme ausdrücklich erklärt, unabhängig davon, ob der Auskunftsdienstleister den Kontaktwunsch telefonisch oder per SMS übermittelt. Zwar wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer in die telefonische Übermittlung eines Gesprächswunsches *vorher ausdrücklich eingewilligt* haben muss. Dennoch halten wir dieses für unzureichend. Denn danach wäre auch zum Zeitpunkt der Übermittlung des Kontaktwunsches noch eine *vorherige ausdrückliche Einwilligung* frühzeitig genug.

Von daher fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband zumindest, dass der Teilnehmer vorher ausdrücklich eingewilligt hat, d.h. zeitlich losgelöst von der Gesprächswunschanfrage, und nicht erst zum Zeitpunkt der Anfrage per Telefon oder SMS. Die Einwilligung sollte in Schriftform gegenüber dem eigenen Telekommunikationsdiensteanbieter abgegeben werden. Im Übrigen halten wir eine opt-out-Lösung, wonach die Teilnehmer gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 TKG der Zusendung weiterer Textnachrichten widersprechen können, in diesem Kontext für nicht akzeptabel.

Unserer Auffassung nach entspricht die Einbindung dieser Regelung in § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG nicht der Gesetzessystematik. Die §§ 91 ff TKG regeln den Datenschutz im Bereich der Telekommunikation. § 95 TKG regelt den Bereich der Datennutzung innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses, so auch § 95 Abs. 2 TKG, der ebenfalls von einer bestehenden Kundenbeziehung ausgeht, innerhalb derer die Bestandsdaten (als „Nebenprodukt“) zu Beratungs-, Werbe- und Marktforschungszwecken genutzt werden dürfen. Dem Teilnehmer

steht es frei, darauf zu reagieren oder nicht, d.h. hier wird dem Adressaten eine eher passive Rolle zugeschrieben.

Durch die Formulierung „zur Übermittlung eines individuellen bei einem telefonischen Auskunftsdienst angemeldeten Gesprächswunsches eines anderen Teilnehmers“ wird deutlich, dass es sich dabei nicht um einen Dienst im Rahmen einer bereits bestehenden Vertrags- oder Kundebeziehung, sondern vielmehr um einen eigenständigen Dienst handelt, mit der Folge, dass die zivilrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

Fazit

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält die Einführung einer derartigen „Innovation“ (im Bereich von Fest- und Mobilfunknetzen) in dieser Form für bedenklich, da hierbei entgegen dem einzelnen Teilnehmerwillen personenbezogene Daten verwendet werden. Innovative Dienste und neue Angebote auf dem Telekommunikationsmarkt dürfen aber nicht zur Aushöhlung zivilrechtlicher Grundlagen und zur weiteren Aufweichung des Datenschutzrechts führen.

Abgesehen davon bedarf es zwingend gesetzlicher Vorgabe für derartige spezielle Dienstangebote. Insbesondere muss die Zulässigkeit solcher Dienste davon abhängig gemacht werden, dass die betroffenen Teilnehmer sich vorher ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass Ihnen von einem Dienstleister Gesprächsanfragen Dritter übermittelt werden. Entsprechende gesetzliche Vorgaben sollten sich in einer eigenständigen Regelung wieder finden.

§ 149 Abs. 1 Nr. 16a (Bußgeldbewehrung)

Die Aufnahme des § 95 Abs. 2 Satz 3 TKG in den Bußgeldkatalog für den Fall eines fehlenden oder fehlerhaften Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit ist zu begrüßen. Nutzer von Telekommunikationsdiensten müssen auch nach bewusster und freiwilliger Einwilligung in eine weitergehende Nutzung ihrer Daten jederzeit das Recht haben, diesen in der Vergangenheit bekundeten Willen jederzeit widerrufen zu können. Hiervon können sie aber nur Gebrauch machen, wenn das entsprechende Bewusstsein vorhanden ist, bedingt durch einen ordnungsgemäßen Hinweis des jeweiligen Anbieters. Unternehmen, die hier Hürden aufbauen und/ oder es unterlassen, auf Widerspruchsmöglichkeiten hinzuweisen, müssen spürbar sanktioniert werden.